

Richtlinien zum Tourenwesen

Die Durchführung von Clubtouren und Kursen stellt eine der Kernaufgaben der Sektionen des Schweizer Alpen-Clubs dar. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Dachorganisation des SAC.

Ausführungen zu SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter

Die Verantwortung für den Einsatz von Tourenleitern liegt bei den Sektionen des SAC. Dieser Grundsatz stellt klar, dass die alleinige Verantwortung für den Einsatz der Tourenleiter der Sektion obliegt.

Die Abgrenzungen der verschiedenen Aktivitäten sind oft schwierig und zum Teil unklar (z.B. Einseillängenklettern, Mehrseillängentouren, alpine Klettereien, usw.). Für alle Tourenaktivitäten in der Sektion, mit Ausnahme wie folgend erwähnt, ist mindestens eine alpine Tourenleiterausbildung erforderlich. Als alpine Tourenleiterausbildungen gelten folgende Kurse: TL1 und TL2 Sommer, TL1 und TL2 Winter, TL1 Senioren Sommer, TL1 Senioren Winter, TL1 Winter Schneeschuhe, TL Sportklettern, TL Alpinwandern.

Der Einsatzbereich des jeweiligen Tourenleiters liegt in der Verantwortung der Sektion. Das heisst, ein Tourenleiter (TL) Sommer kann theoretisch Wintertouren leiten und umgekehrt. Es ist sinnvoll, wenn der TL Sommer auch einen Tourenleiterkurs Winter oder Lawinenkurse besucht, um Wintertouren zu leiten und umgekehrt. Dies wird jedoch vom Zentralverband und der Sektion nicht explizit vorgeschrieben.

Bezüglich der Schwierigkeiten der Touren gilt ebenfalls der gleiche Grundsatz. Es liegt auch hier im Ermessen und in der Verantwortung der Sektion, die Schwierigkeiten der Touren den entsprechenden TL zuzuordnen.

Leiter Kinderbergsteigen gelten nicht als alpine Tourenleiter. Daher muss der/die KiBe-Leiter/in für alpine Aktivitäten einen SAC TL beiziehen. Für alle Altersgruppen gilt, bei Wanderungen bis und mit T4 und Schneeschuhtouren bis und mit WT4 ist keine spezielle Ausbildung erforderlich und gelten nicht als alpine Touren.

Die Fortbildung der Tourenleiter liegt in der Verantwortung der Sektion. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Tourenleiter-Fortbildung, z.B. innerhalb der Sektion, beim SAC Zentralverband, bei einer Bergsteigerschule oder der Alpinen Rettung Schweiz. Eine Fortbildungspflicht besteht für alle TL, welche alpine Aktivitäten für die Sektion leiten.

Fazit: Eine SAC-Tourenleiterausbildung oder eine andere nach dem Reglement anerkannte Ausbildung (mit Ausnahme der TL Bergwandern) berechtigt zum Leiten sämtlicher Winter- und Sommertouren. Die Sektion, im speziellen der Tourenleiterchef, entscheidet über den Einsatz der Tourenleiter.

Die folgenden Grundsätze gelten für die SAC-Sektion Rorschach und sollen deshalb beachtet werden:

1. Allgemein

- 1.1. Durchführung
 - a) Eine SAC-Tour gilt als offiziell, wenn diese mit Tourenziel, Datum und Tourenleiter in den Clubnachrichten und im Tourenportal des SAC Rorschach ausgeschrieben und vom Tourenleiterchef genehmigt ist.
 - b) Wird eine ausgeschriebene Tour aus nachvollziehbaren Gründen (Wetter, Schneesituation, Zustand von Wegen, Änderungen ÖV, Gesundheit TL, u.a.) durch den Tourenleiter verschoben und neuorganisiert, gilt diese auch als offiziell, auch bei Festlegung eines neuen Tourenziels.
 - c) Publizierte und durch einen Tourenleiter organisierte Tourenwochen gelten als offizielle Touren. Die Tourenziele können vor Ort von Tag zu Tag je nach Verhältnissen geplant und durchgeführt werden.
 - d) Ausschreibungen mit telefonischer Anfrage, wie z.B Senioren C-Touren, gelten als offiziell.

SAC Sektion Rorschach

- e) Wird eine geplante Tour verschoben oder geändert, werden die geänderten Informationen im Tourenportal des SAC Rorschach publiziert und können an die interessierten Teilnehmer telefonisch oder über e-Mail versandt werden.
- f) Das Mitkommen von Gästen (nicht SAC Mitglied) wird auch vom ZV begrüsst. Die Gäste sind auf einer offiziellen SAC-Tour einem Mitglied gleichgestellt.
- g) Andere Touren, an denen Clubmitglieder und oder Dritte teilnehmen, gelten nicht als offiziell.
- h) In der Folge wird nur noch von offiziellen SAC-Touren gesprochen.

1.2. Verantwortung

- a) Die Teilnehmenden bilden eine freiwillige Gefahrengemeinschaft, in der jeder für sich die Verantwortung übernimmt.
- b) Der Tourenleiter ist für die ordnungsmässige Durchführung der Tour zuständig.
- c) Wird ein patentierter Bergführer beigezogen, trägt dieser während der Tour die Verantwortung.

1.3. Versicherung

- a) Die Tourenteilnehmenden sind sowohl für ihre Haftpflicht-, Unfall- und Bergungskostenversicherung selber verantwortlich.
- b) Der Schweizer Alpen-Club hat zugunsten aller offiziellen Tourenleitenden (TL) sowohl eine Rechtsschutz-, als auch eine Haftpflichtversicherung, jedoch keine Unfallversicherung abgeschlossen.

1.4. Material

- a) Auf allen Skitouren besteht pro Teilnehmer Mitnahmepflicht für LVS (z.B. Barryvox, Ortovox, Piepser, Tracker, u.a.) und vorzugsweise einer Lawinenschaufel.
- b) Auf Klettertouren, Hochtouren und an Kletter- sowie Abseilkursen wird das Tragen eines Helms ausdrücklich empfohlen.
- c) Je nach Tourencharakter wird empfohlen, Karten (Führer), Kompass, Höhenmesser und Apotheke mitzunehmen. Über die Mitnahme eines Funkgerätes entscheidet der Tourenleiter
- d) Das ausgeliehene Clubmaterial muss nach jeder Tour zurückgegeben werden. Die Kontrolle darüber obliegt dem Tourenleiter.

1.5. Kostenregelung

- a) Für Fahrten mit dem privaten PW wird eine Entschädigung von Fr. 0.15/km/Insasse (Fahrer ausgenommen) berechnet. Diese Entschädigung wird in einen Pool eingezahlt und unter den Fahrern aufgeteilt.
- b) Der Tourenleiter wird für seinen Dienst nicht entschädigt.
- c) Wird ein Bergführer beigezogen, übernimmt die Sektion 50% der Führerkosten, sofern im Budget voranschlagt. Die zweiten 50% der Führerkosten und Führernebenkosten werden zu 100% unter den Teilnehmern aufgeteilt.

1.6. Tourenausschreibung in den Clubnachrichten und Tourenportal

a) Das Detailprogramm gibt mindestens Auskunft über das Programm, die Anforderungen, entsprechende Ausrüstung, die Anmeldedaten und ein allfälliges Besprechungsdatum der geplanten Tour. Die Tourenausschreibungen im Tourenportal werden durch den Tourenleiter verfasst und durch den Tourenleiterchef genehmigt.

1.7. Besprechung und Anmeldung

- a) Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt gemäss der Ausschreibung.
- b) Allfällige Kosten, die bei einer Absage eines/r Teilnehmers/in entstehen, müssen von diesem/dieser übernommen werden.
- c) Der Tourenleiter/in kann eine Besprechung mit allen Teilnehmern einberufen.
- d) Informationen zur Tour werden im Tourenportal publiziert und können auch telefonisch, über einen Telefon-Chat oder auch über e-Mail an die Teilnehmer/innen weitergegeben werden.

SAC Sektion Rorschach

Teilnehmer

1.8. an der Besprechung

- a) Jeder Teilnehmer informiert sich an der Besprechung über die Tour. Ist er verhindert, informiert er sich frühzeitig und persönlich beim Tourenleiter.
- b) Findet keine Besprechung der Tour statt, werden die Informationen über E-Mail, Telefon-Chat oder telefonisch ausgetauscht.

1.9. während der Tour

- a) Die Teilnehmenden an Touren haben sich allen Entscheidungen und Anordnungen des Tourenleiters zu fügen.
- b) Jeder Tourenteilnehmer hat die ausgefüllte persönliche Notfallkarte für Tourenteilnehmer/innen mit dabei.
- c) Wer sich ohne Einwilligung des Tourenleiters von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer, haftet jedoch für die verursachten Kosten.



SAC Sektion Rorschach

2. Tourenleiter

2.1. vor der Tour

- a) Neue, unbekannte Touren sind nach Möglichkeit zu rekognoszieren.
- b) Ist der Tourenleiter verhindert seine Tour durchzuführen oder an der Besprechung anwesend zu sein, so soll er nach Möglichkeit für eine Stellvertretung sorgen.
- c) Der Tourenleiter macht die Teilnehmenden darauf aufmerksam, dass die Tour je nach Verhältnissen geändert oder abgebrochen werden kann.
- d) Der Tourenleiter hat einen Stellvertreter zu ernennen und die Tour vorab mit ihm zu besprechen.

2.2. an der Besprechung, Informationen zur Tour

- a) Orientierung über Ort, Schwierigkeiten und Dauer der Tour und voraussichtliche Kosten.
- b) Feststellung, ob die Angemeldeten der Tour in körperlicher und technischer Hinsicht gewachsen sind. Der Tourenleiter hat die Möglichkeit, Interessenten die den Anforderungen nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen.
- c) Festlegen der Seilschaftsführer auf Kletter-, Hoch- und Gletschertouren.
- d) Festlegung der Besammlung oder Abholung (Ort und Zeit), sowie gegebenenfalls Aufteilung der Fahrzeuge für Hin- und Rückreise.
- e) Der Tourenleiter stellt sicher, dass jeder Teilnehmer Kenntnis über das Notfallkonzept der Sektion hat und die persönliche Notfallkarte für Tourenteilnehmer/innen auf der Tour dabei hat.
- f) Erstellen von zwei Teilnehmerlisten mit Notfallnummern (Export aus dem Tourenportal) für den Tourenleiter und den Stellvertreter.

2.3. während der Tour

- a) Auf Skitouren kontrolliert der Tourenleiter, oder ein von ihm ernannten und fachkundigen Teilnehmer, unmittelbar vor der Tour die Funktionsbereitschaft des LVS jedes einzelnen Teilnehmers.
- b) Der Tourenleiter und sein Stellvertreter haben die Notfallkarten für Tourenleiter/innen, die Checkliste und die aktuelle Teilnehmerliste mit dabei.
- c) Bei gravierenden Unfällen hat der Tourenleiter, sein Stellvertreter oder die Gruppe nach dem Notfallkonzept der Sektion vorzugehen.
- d) Der Tourenleiter entscheidet bei Schwierigkeiten auf der Tour in Absprache mit dem Stellvertreter über eine Änderung oder den Abbruch der Tour.
- e) Im Allgemeinen gibt es für den frühzeitigen Abbruch einer Tour keine absoluten Regeln. Es kommt auch hier auf die Umstände des Einzelfalls an. Ein Tourenleiter muss sicherstellen, dass keine alpinistischen Gefahren (Gletscher, Lawinensituation, ...) einer frühzeitigen, alleinigen Rückkehr eines Teilnehmers entgegensteht.

2.4. nach der Tour

a) Nach der Tour erstellt der Tourenleiter im Tourenportal des SAC Rorschach den Tourenrapport.

Rorschach, Dezember 2018 Der Vorstand

SAC-Rorschach Richtlinien-Tourenwesen Dez18.docx